

Vereinbarung zum Verfahren zur weiteren Bearbeitung eingegangener Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

zwischen

dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (GAMAV)

vertreten durch die Vorsitzende Ilka Müller

und

der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Rote Reihe 6, 30169 Hannover

vertreten durch das Landeskirchenamt,

dieses vertreten durch den Vizepräsidenten Dr. Rainer Mainusch

Einleitung

Am 2. Juli 2023 trat das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft. Es verpflichtet Anstellungsträger mit in der Regel mindestens 50 Beschäftigten zur Einrichtung einer internen Meldestelle. Die EKD hat eine interne Meldestelle implementiert, der sich die Gliedkirchen anschließen konnten. Die Landeskirche Hannovers hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die EKD leistet als Dritte im Sinne des § 14 Absatz 1 HinSchG die Arbeit der Unterhaltung und fortlaufenden Abarbeitung des internen Meldekanals. Eingehende Meldungen werden nach einem festgelegten Verfahren auf Plausibilität geprüft. Kommt die Prüfkommision der Meldestelle der EKD zu dem Ergebnis, dass die Meldung berechtigt erscheint, ist die Landeskirche Hannovers verpflichtet, das Verfahren nach § 14 Abs. 1 Satz 2 fortzuführen. Mit der weiteren Bearbeitung und Aufklärung des Sachverhalts wird ein Team beauftragt, dem die landeskirchliche Kontaktperson und ein Mitglied des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretung angehören.

§ 1 Team zur Sachverhaltsaufklärung

- (1) Sind Plausibilität und Zuständigkeit nach Prüfung durch die interne Meldestelle der EKD gegeben, wird zur weiteren Bearbeitung und Sachverhaltsaufklärung ein landeskirchliches Team zur Sachverhaltsaufklärung gebildet.
- (2) ¹Das Team besteht aus der landeskirchlichen Kontaktperson und einem benannten Mitglied des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen (GAMAV). ²Sowohl die landeskirchliche Kontaktperson als auch das Mitglied des GAMAV haben je eine Vertretung.
- (3) Von der Meldung aktiv oder passiv betroffene Personen dürfen nicht Mitglied des Teams zur Sachverhaltsaufklärung sein.
- (4) Das Team kann zur fachlichen Unterstützung geeignete Personen hinzuziehen oder eine unabhängige Stelle mit der Sachverhaltsaufklärung beauftragen.
- (5) ¹Das Team entscheidet anhand der vorhandenen Informationen über die erforderlichen Schritte zur weiteren und umfassenden Sachverhaltsaufklärung. ²Dies können insbesondere sein:
 1. Hintergrundrecherchen,
 2. Sicherstellung, Sichtung und Analyse von physischen und elektronischen Unterlagen sowie
 3. Befragungen.

- (6) ¹Das Team entscheidet ob und zu welchem Zeitpunkt die betroffene Dienststellenleitung und die örtlich zuständige Mitarbeitervertretung einbezogen werden. ²Bei Hinzuziehung der betroffenen Dienststellenleitung und ggf. der Mitarbeitervertretung informiert das landeskirchliche Team über den Sachverhalt und erörtert mit ihnen gemeinsam weitere Maßnahmen. ³Die Dienststellenleitung informiert die beschuldigte Person darüber, dass sie bei Befragungen/Gesprächen ein Mitglied der MAV hinzuziehen kann, sofern sie unter den Mitarbeiterbegriff des § 2 MVG-EKD fällt. ⁴Über Maßnahmen, die der Mitbestimmung oder Mitberatung der MAV unterliegen, hat die zuständige Dienststellenleitung die Mitarbeitervertretung rechtzeitig und umfassend zu informieren.

§ 2 Entscheidung und Maßnahmen

- (1) Nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung fasst die landeskirchliche Kontaktperson die Ermittlungsergebnisse zusammen und informiert die dienstvorgesetzte Person oder Stelle über sich ergebende notwendige Maßnahmen einschließlich möglicher Meldungen an staatliche Strafverfolgungsbehörden oder andere staatliche oder kommunale Stellen.
- (2) ¹Die Dienststellenleitung oder die dienstvorgesetzte Person oder Stelle entscheidet aufgrund der Empfehlung über die zu treffenden Maßnahmen. Sie unterrichtet das Team und die zuständigen aufsichtsführenden Stellen nach Art. 15 Abs. 1 Kirchenverfassung über getroffene oder beabsichtigte Maßnahmen ²Die landeskirchliche Kontaktperson informiert die interne Meldestelle der EKD über die eingeleiteten Maßnahmen. ³Die Meldestelle der EKD übernimmt die weitere Kontaktaufnahme und Rückmeldung an die hinweisgebende Person.
- (3) Die dienstvorgesetzte Person oder Stelle kann, wenn noch nicht geschehen, bei berechtigten Meldungen Polizei, die Staatsanwaltschaft sowie andere staatliche Stellen einschalten. ²Der Interventionsplan der Landeskirche Hannovers ist zu beachten.

§ 3 Vertraulichkeit

- (1) ¹Das Team zur Aufklärung des Sachverhalts ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. ²Namen und Daten der hinweisgebenden und der beschuldigten Personen werden vertraulich behandelt und dürfen nur weitergegeben werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist.
- (2) Die Vertraulichkeit steht der Weitergabe von Informationen an staatliche Behörden gem. § 9 Abs. 2 und Abs. 4 HinSchG nicht entgegen.

Hannover, den

Buxtehude, den 24.06.2024

(L. S.)

.....

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Vizepräsident Dr. Rainer Mainusch